



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Prüfbericht für geregelte elektronische Zertifikat ausgestellt für eine Behörde gemäss ZertES.

Datum/Zeit der Prüfung: 20.09.2025 20:11:09 UTC
Name der signierten Datei: Report_veränderterText.pdf
Hash der Datei (SHA-256): 49d5b72d1e4fc6d91350f3be3536a06f
c9c5285f073134ed1fd9d18115ebd0e

Dieser Prüfbericht gibt darüber Auskunft, ob ein Dokument ein geregeltes elektronisches Zertifikat ausgestellt für eine Behörde gemäss ZertES trägt.

Zusammenfassung der Dokumentprüfung



Das Dokument wurde für eine Verwaltungseinheit des Bundes lautend auf Bundeskanzlei - Chancellerie federale - Cancelleria federale gültig gesiegelt.

Das Zertifikat entspricht einer geregelten elektronischen Signatur gemäss ZertES, ausgestellt auf eine Behörde.

Folgende Prüfungen wurden durchgeführt:



Das Dokument ist nach der letzten Signatur nicht mehr verändert worden.



Alle validierten Signaturen des Dokumentes sind gültig gemäss ZertES.



Alle zur Signatur verwendeten Zertifikate sind nicht revoziert, also gültig.



Alle in diesem Dokument angebrachten Zeitstempel sind gültig gemäss ZertES.



Alle in diesem Dokument für Signaturen verwendeten Zertifikate sind für diesen Dokumententyp legitimiert.

Anzahl Signaturen im Dokument: 1

Prüfdetails Signatur 1

Informationen zur Signatur

Zeitpunkt der Unterschrift: 07.08.2025 18:12:45 UTC

Signaturalgorithmus: SHA-256

Die digitale Signatur ist gültig (Details siehe A)

Information über den Zeitstempel

Zertifikat ausgestellt für: Swiss Government TSA

Zertifikat ausgestellt von: Swiss Government Regulated CA 02

Gültigkeit des Zertifikats: 08.11.2024 bis 08.11.2027

Der Zeitstempel ist gültig

Information über das Unterzeichnerzertifikat

Zertifikat ausgestellt für: Bundeskanzlei - Chancellerie federale - Cancelleria federale

Organisation: Schweizerische Bundeskanzlei (BK)

Zertifikat ausgestellt von: Swiss Government Regulated CA 03

Gültigkeit des Zertifikats: 18.12.2024 bis 18.12.2027

Revokationsstatus: Zertifikat nicht revoziert

Zertifikatsträger: Hardware Token

Zertifikatsklasse: Geregeltes Elektronisches Siegel

Diese Signatur ist LTV-fähig (Long Term Validation) und kann auch nach mehr als 11 Jahren nach Ablauf des signierenden Zertifikates validiert werden.

Informationen über die unterzeichnende staatliche Einrichtung

Dies ist ein elektronisch signiertes Dokument einer schweizerischen Behörde.

Bezeichnung der signierenden Behörde: GE - 0220 - BK
Verwaltungseinheit des Bundes

Prozessbezogene Prüfung

Validator: Behördensiegel

Prüfung: Das benutzte Unterzeichnerzertifikat ist befugt, Dokumente des Typs Verfügung zu signieren

Annotation(en): Änderungen (z. B. durch Metadaten) werden nach der letzten Signatur als zulässig eingestuft.

Gültigkeit einer Signatur

(A) Eine gültige Signatur besitzt folgende Eigenschaften:

- Alle Zertifikate in der Signatur wurden mathematisch geprüft.
- Es ist sichergestellt, dass der Unterzeichner den Schlüssel seines Zertifikats für die Signatur verwendete.
- Der Zertifikatspfad jedes Zertifikats wurde geprüft. Dadurch wird die Echtheit des Zertifikats des Unterzeichners durch unabhängige, vertrauenswürdige Zertifikate bestätigt.
- Das Zertifikat des Unterzeichners sowie alle übergeordneten Zertifikate des Ausstellers waren zum Zeitpunkt der Signatur gültig.

Wichtige rechtliche Hinweise zur Prüfung

Das Ergebnis einer Verifikation einer Signatur beruht ausschliesslich auf der Auskunft des jeweiligen Ausstellers des Zertifikats, welches der Ersteller zur Erstellung der elektronischen Signatur verwendet hat. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verifikation von Signaturen von der Verfügbarkeit und technischen Kompatibilität von Auskunftsdiensten des jeweiligen Ausstellers des Zertifikats abhängt, welches zur Erstellung der Signatur verwendet wurde. Um eine eindeutige und überprüfbare Zeitangabe zu ermöglichen, entsprechen alle in diesem Verifikationsbericht angezeigten Zeitangaben der UTC Zeitzone. Diese Zeitangabe kann von der jeweiligen gesetzlich gültigen Lokalzeit abweichen.

Wenn Dokumente als gültig signiert bzw. Signaturen als gültig ausgewiesen werden, dann ist dies technisch zu verstehen als Ergebnis automatisierter Prozesse im Rahmen der oben erwähnten und weiterer Grenzen und bezieht sich keinesfalls auf den Inhalt der geprüften Dokumente. Für die Beurteilung der tatsächlichen rechtlichen Gültigkeit eines signierten Dokuments für einen bestimmten Verwendungszweck sind weitere Kriterien massgebend.

Haftungsansprüche gegen die Bundesbehörden wegen Schäden materieller oder immaterieller Art, welche aus dem Zugriff oder der Nutzung bzw. Nichtnutzung der veröffentlichten Informationen, durch Missbrauch der Verbindung oder durch technische Störungen oder durch Fehler entstanden sind, werden ausgeschlossen.

Ein vom Validator gesiegelter Prüfbericht kann als Beweismittel verwendet werden, wobei die rechtliche Wirkung der freien Beweiswürdigung durch die entscheidende Instanz unterliegt.